

Zu den Leistungen für werdende Mütter zählt auch die Nachsorge der Mutter und des Neugeborenen bis acht Wochen nach der Geburt. Diese umfasst zwei Kontrolluntersuchungen beim Frauenarzt (1. und 6.–8. Woche nach der Geburt) und die Nachbetreuung durch die Hebamme, die Sie während der ersten zehn Tage nach der Geburt täglich und dann bis zur 8. Woche danach wöchentlich besucht. Wir übernehmen außerdem Kurse im Bereich Geburtsvorbereitung und Rückbildungsgymnastik.

BABY-CARE: UNSER EXTRA FÜR WERDENDE MÜTTER

Mithilfe unseres speziellen Vorsorgeprogramms BabyCare sollen Risikofaktoren für Frühgeburten reduziert und eine gesunde Lebensweise vermittelt werden. Es beinhaltet:

- Buch mit wissenschaftlich gesicherten Informationen über alle Risiken
- Verhaltensempfehlungen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Risiken
- Fragebogen, um mögliche individuelle Risiken zu erkennen
- persönliches Auswertungsschreiben, das Hinweise und Empfehlungen enthält, wie mögliche Risiken reduziert bzw. verhindert werden können, wenn diese vorliegen.

Die Kosten für das BabyCare Vorsorgeprogramm übernimmt Ihre BKK MAHLE. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Baby-Care.de.

VORSORGE, AUCH FÜR IHR KIND

An die regelmäßigen Untersuchungen während der Schwangerschaft schließen sich nach der Geburt die kostenlosen Kinderuntersuchungen an, darunter die U1 (direkt nach der Geburt) bis U9 für Säuglinge und (Klein-)Kinder bis 5 Jahren. Später kommen zwei zahnärztliche Kinder-Früherkennungsuntersuchungen im 3.–4. sowie 5.–6. Lebensjahr hinzu sowie die Jugenduntersuchung J1 (12–14 Jahre).



UNSER PLUS: VORSORGEPROGRAMM STARKE KIDS

Mit BKK Starke Kids bieten wir über die gesetzliche Vorsorge hinaus eine Reihe zusätzlicher, kostenloser Untersuchungen für Ihr Kind, damit es optimal versorgt ist. Die Teilnahmeerklärung erfolgt beim Kinder- und Jugendarzt:

- Baby-Check (1.–5. Monat), u. a. zur Vorsorge im Bereich plötzlicher Kindstod, Ernährung, Allergien, Übergewicht, Unfallverhütung
- Augenscreening I (5.–14. Monat) mit der Prüfung von Augen-Fehlstellungen, Brechstörungen, Sehstörungen
- Elternfragebogen SBE-2KT
- Sprach-Check zur U7a (Ende 3. LJ)
- Augenscreening II (20.–50. Monat)
- Grundschulcheck I (U10, 8.–9. LJ) u. a. mit Prüfung von Lesen, Rechnen, Motorik, Verhaltensstörungen, ADHS-Screening
- Grundschulcheck II (U11, 10.–11. LJ) u. a. mit den Themen Schule, Medien-, Sucht-, Sozial- und Gesundheitsverhalten, ADHS-Screening
- J2 (17.–18. LJ) mit den Themen Pubertät, Sexualität, Kropfbildung, Körperhaltung, Diabetesvorsorge, Berufswahl

Außerdem erhalten Kinder von 0–17 Jahren und ihre Eltern bei Problemen wie Schreien, ADHS, Einnässen, Sprachstörungen, Bauchschmerzen, Erziehungsproblemen, Entwicklungs-, Verhaltens-, Schlaf- oder Angststörungen bis zu 18 Einheiten Gesundheitscoaching (je 10 Min.).

Wir sind für Sie da.
Das können wir Ihnen versichern!

Hauptverwaltung BKK MAHLE

Pragstr. 26-46
70376 Stuttgart
Telefon: 07 11 / 501-1 22 24
Telefax: 07 11 / 501-1 46 79
E-Mail: info@bkk-mahle.de

Servicestelle Alzenau

Gutenbergstr. 1
63755 Alzenau
Maria Fäth
Telefon: 060 23 / 5049-846
Telefax: 060 23 / 5049-916

Servicestelle Wölfersheim

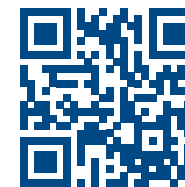
Industriestr. 10
61200 Wölfersheim
Maria Fäth
Telefon: 060 36 / 9890-3 67 31

Servicestelle Markgröningen

Tammer Str. 32
71706 Markgröningen
Telefon: 071 45/23-1 71 41

Servicestelle Rottweil

Primalstr. 2
78628 Rottweil
Ute Hirt
Telefon: 07 41 / 255-1 51 12
Telefax: 07 41 / 255-1 51 80



Empfehlen Sie uns weiter und wechseln Sie jetzt zur BKK MAHLE. Wir übernehmen alle Formalitäten für Sie!

BKK MAHLE, Pragstraße 26-46, 70376 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 501-1 22 24
Telefax: 07 11 / 501-1 20 26
info@bkk-mahle.de
www.bkk-mahle.de



© 2016 FKM Verlag GmbH, Ebertstr. 10, 76137 Karlsruhe, www.fkm-verlag.com, Idee und Konzept: FKM VERLAG GMBH. Fotos: Titel © Subbotina Anna - Fotolia; Innen, © Syda Productions - Fotolia.

MUTTERSCHUTZ
AUSZEIT FÜR DIE GEBURT



Damit sich (werdende) Mütter in den Wochen rund um die Geburt ganz auf das bevorstehende Ereignis konzentrieren können, stehen ihnen eine Auszeit vom Beruf, finanzielle Unterstützung und eine Reihe besonderer Leistungen zu, hier im Überblick.

SCHUTZFRISTEN UND BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE

Während der Schwangerschaft und Stillzeit gelten Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz, insbesondere:

- **Mutterschutzfrist vor der Entbindung:** In den sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf die werdende Mutter nicht beschäftigt werden, sofern sie dies nicht ausdrücklich und widerruflich wünscht.
- **Beschäftigungsverbot nach der Entbindung** (sofern die Mutter nicht ausdrücklich eine Beschäftigung wünscht) über acht Wochen (Früh- oder Mehrlingsgeburten oder Behinderung des Kindes: zwölf Wochen). Bei einer Frühgeburt oder Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Anzahl der Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Zukünftig gelten diese Fristen auch für Schülerinnen und Studentinnen. Diese dürfen zwar auf Wunsch weiter an Unterricht, Vorlesungen und Prüfungen teilnehmen, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Weiterführende Beschäftigungsverbote gelten, wenn die Beschäftigung aus ärztlicher oder betrieblicher Sicht Mutter oder Kind gefährden würde. Dies gilt z. B. für eine unzureichende Rötelnresistenz (eine Rötelninfektion der Mutter kann zu Fehlbildungen führen) bei Tätigkeiten in Gemeinschaftseinrichtungen. Generelle Beschäftigungsverbote gelten bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Gastronomie) für riskante Arbeiten sowie für Akkord-, Fließband-, Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit. Zukünftig dürfen Schwangere jedoch auf Wunsch bis 22 Uhr arbeiten, sofern sie eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorlegen. Auch sonntags ist eine Beschäftigung auf Wunsch möglich, wenn eine weitere Person zugegen ist.

Schwangere müssen außerdem Gelegenheit zu ausreichenden Ruhepausen erhalten und dürfen nicht mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen arbeiten. Für Vorsorgeuntersuchungen und Stillzeiten, die nur während der Arbeitszeit möglich sind, ist die Arbeitnehmerin auf Kosten des Arbeitgebers von der Arbeit freizustellen. Voraussetzungen für alle Ansprüche an den Arbeitgeber ist die vorhergehende Information über die Schwangerschaft. Eine frühzeitige Mitteilung ermöglicht ihm hierbei, sich personell darauf einzustellen und evtl. erforderliche Maßnahmen zu Ihrem Schutz zu treffen. Eine Bescheinigung über die Schwangerschaft stellt die Hebamme oder der Frauenarzt aus. Diese enthält auch den errechneten Geburtstermin.

Für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen ist der Mutterschutz ähnlich, aber in gesonderten Rechtsverordnungen geregelt.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ FÜR SCHWANGERE UND JUNGE MÜTTER

Arbeitnehmerinnen genießen außerdem während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt Kündigungsschutz,

wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen danach mitgeteilt wurde.

INFO:

Bei Vorstellungsgesprächen müssen Fragen nach einer Schwangerschaft nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden, da sie unter das Diskriminierungsverbot fallen.

MUTTERSCHAFTSGELD: KEINE NACHTEILE DURCH GEBURT

Während der Schutzfristen (im Normalfall sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Entbindung) bezahlen wir Ihnen Mutterschaftsgeld. Dafür benötigen Sie eine Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme mit dem errechneten Geburtstermin. Voraussetzung dafür ist, dass Sie

- einen Anspruch auf Krankengeld haben (dies gilt für Angestellte sowie Selbstständige, die sich für diese Option entschieden haben)
- und in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen oder ALG I beziehen oder während der Schwangerschaft zulässig gekündigt wurden.

Bei einer Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Bezugsdauer um die Anzahl der Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen wurden. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem Nettoarbeitsentgelt (oder alternativen Leistungen der Agentur für Arbeit) der letzten drei abgerechneten Kalendermonate oder 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist und beträgt höchstens 13 Euro für den Kalendertag (die Differenz zum Nettoeinkommen bezahlt der Arbeitgeber).

Reichen Sie uns nach der Geburt bitte die für das Mutterschaftsgeld vorgesehene Geburtsurkunde ein. Wir zahlen Ihnen daraufhin das restliche Mutterschaftsgeld aus.

Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. Privat- oder Familienversicherte) erhalten über das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle) Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro (einmalig).

LOHNFORTZAHLUNG WÄHREND DER SCHUTZZEITEN

Übersteigt der bisherige durchschnittliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro pro Tag, bezahlt der Arbeitgeber die Differenz zum bisherigen Nettoeinkommen. Auch für ärztliche Beschäftigungsverbote sowie einen schwangerschaftsbedingten Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Betriebes ist eine Lohnfortzahlung in Höhe des bisherigen Nettoverdienstes durch den Arbeitgeber garantiert.

VORSORGE UND MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Während der Schwangerschaft, der Geburt und in den folgenden Wochen haben Sie Anspruch auf Betreuung durch Ärzte und Hebammen. Diese nehmen – beginnend mit der Feststellung der Schwangerschaft – regelmäßige Beratungen und Vorsorgeuntersuchungen vor und veranlassen bei Bedarf weitere Untersuchungen und Therapien. Im Rahmen der ersten Untersuchung, die möglichst bald nach Feststellung der Schwangerschaft stattfinden sollte, erfolgt eine Anamnese und gynäkologische Untersuchung. Bei normalem Verlauf folgen regelmäßige Untersuchungen im Abstand von vier Wochen, in den zwei Monaten vor der Geburt alle 14 Tage. Somit umfasst die Vorsorge normalerweise 12–13 Termine. Kontrolliert wird dabei neben Laboruntersuchungen (z. B. Test auf Schwangerschaftsdiabetes) u. a. Körpergewicht, Blutdruck, Zustand der Gebärmutter, kindlicher Herzschlag sowie die Lage des Kindes. In jedem Schwangerschaftsdrittel (Trimester) erfolgt außerdem ein Ultraschallscreening (9.–12., 19.–22. und 29.–32. Woche). Bis auf dieses kann auch die Hebamme alle Vorsorgeuntersuchungen vornehmen. Alle wichtigen Informationen werden im Mutterpass dokumentiert, der zu Beginn der Schwangerschaft ausgestellt wird.

Für Arznei-, Verband-, Hilfs- und Heilmittel sowie Krankenhausaufenthalte, die in Verbindung mit der Schwangerschaft stehen, sind Sie von der Zuzahlung befreit.